

## UNIVERSITÄT LEIPZIG

### **Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 27. November 2000**

---

Auf Grund von § 13 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 1999 S. 293) hat die Universität Leipzig folgende Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungskommissionen
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Zulassungsverfahren zur Prüfung
- § 5 Prüfungsverlauf, Inhalt
- § 6 Schriftliche Arbeiten
- § 7 Prüfungsgespräch
- § 8 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 9 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 10 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

## § 1

### **Zweck der Zugangsprüfung**

(1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber<sup>1</sup> ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die auf Grund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und in der Regel durch ihre Berufsausbildung sowie während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, eine fachgebundene Zugangsberechtigung zum Studium in bestimmten Fächern und/oder Studiengängen an der Universität Leipzig.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für das Fach/den Studiengang bzw. für die Fächer/die Studiengänge, für das/den bzw. für die die in § 5 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

(3) Mit Bestehen der Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium in zugangsbeschränkten Studiengängen erworben. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Zugangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit den Zugangsprüfungen nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

## § 2

### **Prüfungskommissionen**

(1) Für die einzelnen bzw. für Gruppen verwandter Studiengänge oder Fächer wird je eine Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Der Prüfungskommission gehören an:

1. ein in der Lehre tätiges, hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Universität Leipzig, das den Vorsitz in der Prüfungskommission innehat,
2. ein in der Lehre tätiges, hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Universität Leipzig, das das zu prüfende Fachgebiet in der Grundlagenausbildung vertritt,
3. ggf. weitere in der Lehre tätige, hauptberuflich beschäftigte Mitglieder der Universität Leipzig, um die Abnahme der Prüfungen nach § 5 gemäß Antragstellung des Bewerbers zum Studiengang sachkundig durchführen zu

---

<sup>1</sup> Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

können.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Dekan bestellt.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine. Es werden je Semester ein Haupttermin sowie ggf. Nachtermine festgelegt. Wiederholungsprüfungen gemäß § 13 Absatz 2 finden zu den nachfolgenden Hauptterminen statt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(5) Die Prüfungskommissionen sind für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Gymnasialstufe unter Beachtung des gewünschten Studiums.

(6) Zuständige und das Verfahren nach dieser Ordnung führende Prüfungskommission ist jeweils die Prüfungskommission derjenigen Fakultät, der ein durch den Antrag des Bewerbers benanntes/r Fach/Studiengang zugehört. Bei einem mehrere Fächer einschließenden Studiengang bestimmt dies das vom Bewerber an erster Stelle benannte Fach.

(7) Beschlüsse werden von der beschlussfähig zusammengetretenen Prüfungskommission mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 3

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung sind Bewerber zuzulassen, die sich bis zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres fristgemäß anmelden. Studienbeginn kann dann frühestens im übernächsten Semester sein.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Bewerber muss eine mindestens 10-jährige Schulbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
- b) Der Bewerber muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.  
Als Berufsausbildung gelten
  - die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
  - der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
  - der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der Deutschen Demokratischen Republik oder

- der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.
- c) Der Bewerber muss nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens drei Jahre berufstätig gewesen sein. Zeiten für die Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes sowie Erziehungszeiten werden maximal mit einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet. Nachweisbare Zeiten der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung können auf Antrag auf die Zeit der Berufstätigkeit mit maximal 18 Monaten angerechnet werden. Die Summe der angerechneten Zeiten nach Satz 2 und Satz 3 darf die Zeit von 18 Monaten nicht überschreiten.

(2) Bewerber, die versucht haben, eine Zugangsberechtigung für eine Universität oder gleichgestellte Hochschule bzw. eine Fachhochschule zu erwerben, und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen. Ausgenommen sind Bewerber, die von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, eine den Hochschulzugang eröffnende schulische Prüfung zu wiederholen.

## § 4

### **Zulassungsverfahren zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber im Studentensekretariat der Universität Leipzig schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, bezüglich a) und b) in beglaubigter Kopie,
2. eine Erklärung des Bewerbers gemäß § 3 Absatz 2 zu früheren Versuchen zum Erwerb einer Studienzugangsberechtigung,
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der Universität Leipzig belegen und in welchem Fach er die Prüfung gemäß § 5 Absatz 1, Punkt 4. absolvieren möchte, wenn Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
4. ein ausführlicher Lebenslauf.

(2) Nach Prüfung der im Studentensekretariat eingereichten Unterlagen wird der Bewerber vom Leiter des Studentensekretariats über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens zur Prüfung informiert.

(3) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Studienberechtigung zu erwerben und im Sinne von § 3 Absatz 2 erfolglos war.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Unterlagen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber werden der zuständigen

Prüfungskommission zugeleitet.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt im Benehmen mit den weiteren Kommissionsmitgliedern den Prüfungstermin und ggf. die Nachtermine fest. Diese sind dem zuständigen Dekanat und dem Studentensekretariat mitzuteilen. Der Bewerber ist mit Postausgang mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihm Hinweise über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

## § 5

### Prüfungsverlauf, Inhalt

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden vier Teilprüfungen, die innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von maximal vier Stunden zu einem vom Kandidaten zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik),
2. Fremdsprache - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden. Das Anforderungsniveau richtet sich nach den gewählten Studiengängen und wird durch Beschluss der Prüfungskommission Mathematik im Benehmen mit den zuständigen Prüfungskommissionen zu dieser Ordnung festgelegt,
4. schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden und/oder ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer<sup>2</sup> von 30 bis 45 Minuten, abhängig von der Wahl des Studienganges bzw. des Faches (siehe Anlage)<sup>3</sup>.

(2) Die Teilprüfungen nach Absatz 1, Punkte 1., 2. und 3. können zentral durchgeführt

---

<sup>2</sup> Die in diesem Abschnitt angegebene Prüfungsdauer ist ein Richtwert für den Regelfall. Größere Unter- oder Überschreitungen sind im Prüfungsprotokoll zu begründen.

<sup>3</sup> Von der gewählten Fakultät als Anlage zu gestalten.

Wenn dem gewählten Studiengang in allen seinen Teilen kein spezifisches zusätzliches Fach der Gymnasialstufe entspricht und die Studierfähigkeit durch eine breite Allgemeinbildung bestimmt wird, wie sie in den Prüfungen nach 1. bis 3. nachzuweisen ist, kann auf die Prüfung nach 4. verzichtet werden. Die Prüfung nach 4. kann auch entfallen, wenn das gewählte Studienfach bereits Gegenstand der Prüfungen nach 1., 2. oder 3. war und/oder dieses Fach mit dem Profil der bisher ausgeübten Tätigkeit besonders eng übereinstimmt.

werden.

Für die Abnahme dieser Teilprüfungen sind die gemäß § 2 Absatz 1 gebildeten Prü-

fungskommissionen der fachlich zuständigen Fakultäten<sup>4</sup> im Auftrag der gemäß § 2 Absatz 6 das Verfahren führenden Prüfungskommissionen zuständig.

Die Teilprüfung zu Absatz 1, Punkt 4. findet nur bei Bestehen der Teilprüfungen zu den Punkten 1. bis 3. statt.

(3) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben in der Regel von den in Absatz 1 bezeichneten Teilprüfungen unberührt.

## § 6

### **Schriftliche Arbeiten**

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht mit von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach nachweisen und damit zeigen, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums gegeben sind.

## § 7

### **Prüfungsgespräch**

(1) Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das für ein Studium an der Universität Leipzig im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Die Bewertung erfasst auch die im Gespräch festgestellte Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf.

Die Prüfungskommission kann einen sachkundigen Beisitzer gemäß § 2 Absatz 1, Punkt 3. hinzuziehen, insbesondere bei einer Bewerbung für einen mehrere Fächer einschließenden Studiengang. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

(2) Kandidaten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

---

<sup>4</sup> Philologische Fakultät und Fakultät für Mathematik und Informatik

## § 8

### **Anrechnung von Prüfungsteilen**

(1) Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen, die gleichwertig sind, vorgelegt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der entsprechenden Teilprüfung im Wesentlichen entsprechen.

Über die Anrechnung entscheidet die federführende Prüfungskommission. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Die Anerkennung/Nichtanerkennung von Abschlüssen muss bis zum ersten Prüfungstermin erfolgen.

## § 9

### **Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis**

(1) Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (Note 5 bzw. 0 Punkte) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 2 Absatz 3 zu den betreffenden Teilprüfungen zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ist der Kandidat zurückgetreten oder ist die Prüfung abgebrochen worden, so kann die Fortsetzung nur in Übereinstimmung mit der entsprechend § 4 Absatz 1, Punkt 3. abgegebenen Erklärung erfolgen.

## § 10

### **Verstoß gegen die Prüfungsordnung**

Wenn ein Kandidat sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf behindert, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung angeordnet werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5 bzw. 0 Punkte) bewertet. Die Prüfungskommission kann den Kandidaten von der Erbringung

weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der nachstehenden Punkte-skala folgenden Note bewertet:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung; (15 bis 13 Punkte)
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; (12 bis 10 Punkte)
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; (9 bis 7 Punkte)
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; (6 bis 4 Punkte)
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. (3 bis 0 Punkte)

(2) Jede schriftliche Arbeit wird in der Regel von mindestens zwei fachkundigen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Auf Grund der Bewertung der Gutachter stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission für jede schriftliche Arbeit die Note der Prüfungsleistung als ungewichteten arithmetischen Mittelwert<sup>5</sup> aus den Punktebewertungen der Kommissionsmitglieder rechnerisch fest.

(3) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfungsleistung durch eine Note unter Punkteangabe gemäß Absatz 1. Die Bewertung für die mündliche Prüfungsleistung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission als ungewichteter arithmetischer Mittelwert<sup>5</sup> aus den Punktebewertungen der Kommissionsmitglieder errechnet.

(4) Der Kandidat wird auf seinen Wunsch vor Abschluss der gesamten Prüfung über das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit mündlich unterrichtet.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert<sup>5</sup> der Punktebewertungen der Teilprüfungen

---

<sup>5</sup> Ergibt sich bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl an der ersten Dezimalstelle ein Wert von mindestens 5, so ist die nächsthöhere Gesamtpunktzahl festzusetzen. Anderenfalls wird die Gesamtpunktzahl auf den nächstniedrigeren Wert abgerundet.

gemäß § 11 Absatz 1 unter Bezug auf Anlage 3 Vergabeverordnung ZVS.

Durchschnittspunktzahl:	Durchschnittsnoten:
15	1,0
14	1,3
13	1,5
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0

Durchschnittspunktzahl:	Durchschnittsnoten:
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3,2,1,0	5,0

## § 12

### **Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung**

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (Note 4 bzw. 4 Punkte) ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis gemäß Anlage, das die nach § 11 festgestellten Noten<sup>6</sup> enthält. Dieses Zeugnis ist gleichzeitig Urkunde über den erworbenen fachgebundenen Hochschulzugang an der Universität Leipzig.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission und wird mit dem Siegel der Universität Leipzig versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Prüfung wiederholt werden können. Dieser Bescheid

---

<sup>6</sup> Neben der Durchschnittsnote ist die gemäß Fußnote 5 gerundete Durchschnittspunktzahl anzugeben

ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Waren Teilprüfungen bestanden, so sind sie auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden, sie muss spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfung hat in Übereinstimmung mit der entsprechend § 4 Absatz 1, Punkt 2. abgegebenen Erklärung zu erfolgen.
- (4) Bei Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 14

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des mündlichen Prüfungsgespräches gewährt.

§ 16

**Widerspruchsrecht**

Gegen Entscheidungen des Studentensekretariats im Zusammenhang mit dem Entscheid über die Zulassung zur Zugangsprüfung und gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Studentensekretariats bzw. beim Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission einzulegen.

§ 17

**Inkrafttreten**

Die vorliegende Zugangsprüfungsordnung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung ist vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 12. September 2000 beschlossen und mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Oktober 2000 (Az: 2-7611.14/41-7) genehmigt worden. Sie tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43/1995, 25/1998 und 31/2000

Leipzig, den

gez. Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor der Universität Leipzig

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Theologische Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

- (1) Der Bewerber schreibt innerhalb von 180 Minuten einen Aufsatz. Er kann ein Thema aus drei ihm vorgelegten Themen wählen. Die Themen beziehen sich auf den Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II im Freistaat Sachsen.  
Der Bewerber soll zeigen, dass er religiöse und kirchliche Phänomene sach-gerecht beschreiben sowie biblisch begründet argumentieren kann.
- (2) Der Bewerber hat vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit zu einer Konsultation bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät.

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Juristenfakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Als Teilprüfung im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung ist vom Bewerber eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden anzufertigen.

Dem Bewerber sollen in der Regel zwei Themen zur Auswahl vorgelegt werden. Die Themen müssen einen Bezug zum juristischen Studium aufweisen. Sie können sich insbesondere beziehen auf:

- Grundfragen des Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland
- die Staatlichkeit Deutschlands in ihrer historischen Entwicklung
- Grundfragen der deutschen Einigung
- Grundfragen der europäischen Integration
- die Funktion des Rechts als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor
- die rechtliche Ordnung der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland
- die Stellung des Individuums in der staatlichen Ordnung
- Grundprinzipien der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Grundfragen der Zivilrechtsordnung und des Strafrechts.

Der Bewerber hat durch die schriftliche Arbeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der vorstehenden Ordnung insbesondere nachzuweisen, dass er

- über staatsbürgerliches und historisches Grundwissen verfügt, wie es zum Verständnis rechtlicher Zusammenhänge unerlässlich ist;
- fähig ist, ein vorgegebenes Thema zu erfassen und einer in sich stimmigen, konsequenten und überzeugenden Bearbeitung zuzuführen;
- über Problemsicht und Differenzierungsvermögen verfügt;
- sachlich und differenziert zu argumentieren versteht

und damit insgesamt zu gedanklich selbständiger und methodisch korrekter Arbeit, wie sie für die Erfassung und Durchdringung rechtlicher Problemzusammenhänge gefordert wird, in der Lage ist.

## UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte,  
Kunst- und Orientalwissenschaften

### Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995

Es erfolgt eine Prüfung in Abhängigkeit von der Wahl des Studienganges

- für das Fach **Geschichte**  
eine vierstündige **Klausur** zu einem Thema wahlweise aus den drei Großepochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuzeit)
- für das Fach **Ägyptologie**  
eine vierstündige **Klausur** wahlweise in Geschichte oder Kunstgeschichte
- für das Fach **Altorientalistik**  
eine vierstündige **Klausur** in Geschichte
- für das Fach **Afrikanistik**
  1. eine **mündliche Prüfung** (30 Minuten) über Studienmotivation und Landeskunde (Allgemeinwissen zu Afrikanischen Sprachen und Literaturen; Geschichte und Kultur in Afrika; Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Afrika)
  2. eine **schriftliche Prüfung** (zwei Stunden): Zusammenfassung eines vorgegebenen englischsprachigen Textes von maximal fünf Seiten über Afrika
- für das Fach **Ethnologie**  
eine vierstündige **Klausur** zu einem Thema, das die Vertrautheit des Kandidaten mit geographischen und historischen Verhältnissen unter Beweis stellt
- für das Fach **Arabistik und Orientalische Philologie**  
**eine mündliche Prüfung** (60 Minuten) zu Geschichte und Geographie, landeskundlichen Kenntnissen, Sprachkenntnissen, Motivation
- für das Fach **Indologie**
  1. eine **mündliche Prüfung** zu Landeskunde und allgemeinen Voraussetzungen (60 Minuten, davon 30 Minuten in englischer Sprache)
  2. eine **schriftliche Prüfung** (zwei Stunden) über ein fachgebundenes Thema, davon ein Abschnitt auf Englisch
- für das Fach **Sinologie**

eine **mündliche Prüfung** (60 Minuten) zu fachbezogenem Allgemeinwissen

- für das Fach **Japanologie**  
eine **mündliche Prüfung** (60 Minuten) zu fachbezogenem Allgemeinwissen
- für das Fach **Religionswissenschaften**  
**eine mündliche Prüfung** (60 Minuten) in Geschichte und Ethik- oder Religion  
(Lehrstoff des Gymnasiums)
- für das Fach **Klassische Archäologie**
  1. **Orientierungsgespräch** zur Studienmotivation (30 - 60 Minuten)
  2. **schriftliche Abfassung** einer Bildanalyse (ein bis zwei Stunden)
- für das Fach **Kunstgeschichte**
  1. eine vierstündige **Klausur** zu einem Thema der allgemeinen Kunstgeschichte
  2. ein **Prüfungsgespräch** (30 Minuten) zur Studienmotivation
- für das Fach **Kunstpädagogik**  
ganztägige **Eignungsprüfung** im Fach Kunsterziehung (Theorie und Praxis) gemäß  
Eignungsprüfung lt. Studienordnung
- für das Fach **Musikwissenschaft**  
eine **mündliche Prüfung** (45 Minuten) über Allgemeine Musiklehre sowie über  
Interessengebiete des Kandidaten
- für das Fach **Musikpädagogik**  
mündliche und praktische **Eignungsprüfung** im Fach Musik (maximal vier Stunden)
- für das Fach **Theaterwissenschaft**  
eine vierstündige **Klausur** zum Thema: Darlegung und Begründung eines Theater-  
eindrucks

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Philologische Fakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt in den nachfolgenden Fächern je nach gewähltem Studiengang in:

- Literatur und Sprache
- Sorbische Literatur und Sprache
- Latein
- Griechisch

- 1 Bewerber für die Studiengänge M.A. Sorabistik und Lehramt Sorbisch können die Teilprüfung nach § 5 Abs.1 Nr. 4 im Fach "Sorbische Literatur und Sprache" ablegen.
2. Bewerber für die Studiengänge M.A. Klassische Philologie, M.A. Lateinische Philologie, M.A. Griechische Philologie, Lehramt Latein und Lehramt Griechisch legen die Teilprüfung nach § 5 Abs.1 Nr. 4 in den Fächern Latein und/oder Griechisch ab.
3. a) Bewerber für alle anderen Studiengänge (Magister, Diplom, Lehramt) an der Philologischen Fakultät legen die Teilprüfung nach § 5 Abs.1 Nr. 4 im Fach "Literatur und Sprache" ab.  
b) Bewerber für die Studiengänge M.A. Anglistik, M.A. Amerikanistik, M.A. Französisistik sowie für die Lehrämter Englisch und Französisch müssen in der Teilprüfung "Fremdsprachen" nach § 5 Abs.1 Nr.2 die jeweils entsprechende Fremdsprache wählen. Wird eine Kombination aus den hier genannten Fächern angestrebt, ist der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse für die Sprache, die nicht in der Teilprüfung "Fremdsprachen" gewählt wurde, auf andere Weise zu führen (Zertifikate, Einstufungsprüfungen u. a.).

### **Inhalte der Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4**

#### **Literatur und Sprache**

Schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten; Analyse und Interpretation eines literarischen Textes sowie Überprüfung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse und Nachweis der Fähigkeit zur Sprachreflexion.

### **Sorbische Literatur und Sprache**

Schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten; beinhaltet das Verfassen eines kurzen Resümees zu einem sorbischen Text, eines kurzen Aufsatzes zu einem Werk der sorbischen Gegenwartsliteratur nach eigener Wahl sowie Fragen zur Lexik und Grammatik.

### **Latein**

Übersetzung eines lateinischen Prosatextes im Umfang von 200 Wörtern ins Deutsche

Dauer: 240 Min.

Zugelassene Hilfsmittel: Stowasser (lat.-dt. Schulllexikon)

### **Griechisch**

Übersetzung eines altgriechischen Prosatextes im Umfang von 200 Wörtern ins Deutsche.

Dauer: 240 Min.

Zugelassene Hilfsmittel: Gemoll (altgr.-dt. Schulllexikon)

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4: Studienbezogenes Allgemeinwissen

Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten; das Gespräch erfasst außerdem Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Es erfolgt ein mündliches Prüfungsgespräch (Dauer 30 bis 45 Minuten) vor der gemäß § 2 gebildeten Prüfungskommission; in ihm werden studienfachbezogenes Allgemeinwissen, Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges geprüft.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:**

**Betriebswirtschaftslehre**

Im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung werden vom Kandidaten eine schriftliche Teilprüfung mit einer Dauer von 240 Minuten und ein auf das Fach orientiertes Gespräch verlangt.

Die schriftliche Prüfung dient dem Nachweis der Kenntnis wirtschaftlicher Basisbegriffe und von Grundkenntnissen über wirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge. Auch Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile der Oberstufenmathematik können einbezogen werden.

Das Gespräch erstreckt sich auf die gleichen Gebiete und soll dem Kandidaten zusätzlich Gelegenheit geben, besondere studiengangbezogene Kenntnisse und Interessengebiete einzubringen.

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

#### **Studiengang: Volkswirtschaftslehre**

Die Zugangsprüfung erstreckt sich auf ein Gespräch mit dem Bewerber zu Themen des gewählten Studienfaches und auf eine schriftliche Teilprüfung von 240 Minuten Dauer in allgemeinen Grundlagen des Studienfaches.

Das Gespräch verfolgt das Ziel, die Motivation und Eignung des Bewerbers für das Studium festzustellen. Im Mittelpunkt der mündlichen Teilprüfung stehen deshalb das Allgemeinwissen des Bewerbers in Bezug auf den Studiengang - insbesondere mathematische Grundlagen und das Allgemeinwissen zu volkswirtschaftlichen Aspekten - und seine allgemeinen Voraussetzungen für ein Studium.

In der schriftlichen Teilprüfung soll der Bewerber nachweisen, über welche Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeschichte und -systeme, der volkswirtschaftlichen Institutionen, der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu den Grundsachverhalten des Wirtschaftens sowie der Wirtschaftspolitik er verfügt. Integriert sind auch mathematische Grundlagen.

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

#### **Studiengang: Wirtschaftspädagogik**

#### **Prüfungsgespräch**

Im Rahmen des Prüfungsgesprächs soll ermittelt werden, inwieweit der Kandidat über hinreichende Kenntnisse bezüglich der Anforderungen im Studium und in den potentiellen Tätigkeitsfeldern verfügt, um eine sachgerechte Einschätzung der eigenen Voraussetzungen und Zielsetzungen vornehmen zu können. Es wird erwartet, dass der Bewerber sich entsprechend informiert hat und in der Lage ist,

- wesentliche Elemente des Studienganges darzustellen,
- das Spektrum der möglichen Tätigkeitsfelder aufzuzeigen und deren Spezifika (z. B. hinsichtlich der Arbeitsinhalte und Anforderungen) zu erläutern sowie
- die persönlichen Präferenzen hinsichtlich potentieller Aufgabenfelder nach Abschluss des Studiums unter Bezugnahme auf die eigenen Voraussetzungen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Gespräch plausibel zu vertreten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Fußnote 3 kann auf die schriftliche Prüfung verzichtet werden, wenn dem gewählten Studiengang in allen seinen Teilen kein spezifisches zusätzliches Fach der Gymnasialstufe entspricht und die Studierfähigkeit durch eine breite Allgemeinbildung bestimmt wird, wie sie in den Prüfungen nach 1. bis 3. nachzuweisen ist.

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

#### **Studiengang: Wirtschaftsinformatik**

Im Rahmen der Zugangsprüfung wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der vorstehenden Ordnung mit dem Bewerber ein auf das Fach orientiertes Gespräch von ca. 30 - 45 Minuten geführt und von ihm entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten zur Darstellung einfacher das Fach betreffender Problemstellungen verlangt.

Das Gespräch bezieht sich vor allem auf allgemeine, vorausgesetzte Grundlagen der Informatik sowie zum Verständnis ihrer Nutzung zur Lösung volks- und betriebswirtschaftlich determinierter Aufgabenstellungen.

In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber nachweisen, dass er allgemeine Ziel- und Nutzungsvorstellungen zum Einsatz informationsverarbeitender Technik in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie im individuellen Umfeld erkennen und formulieren kann. Er sollte aber auch auf Grund von allgemeinen Kenntnissen über die Leistungsmöglichkeiten von Hard- und Software in der Lage sein, die Probleme und Aufgaben zu beschreiben, die mit der Erstellung und Nutzung von Anwendersoftware zu lösen sind.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:**

**Wirtschaftsingenieurwesen**

Im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung wird mit dem Bewerber ein auf das Fach orientiertes Gespräch geführt und von ihm in einer schriftlichen Teilprüfung mit einer Dauer von 240 Minuten die Lösung einfacher Problemstellungen verlangt.

Das Gespräch bezieht sich auf vorausgesetzte Grundlagen der Mathematik sowie zum ingenieurtechnischen Verständnis anhand einfacher Problemstellungen.

In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber sein logisches Verständnis im Hinblick auf technische Beispielaufgaben nachweisen und zugleich ein bestimmtes Maß geometrischer Vorstellungen durch Skizzen bzw. technische Darstellungen vorzeigen. Einfache Fertigungsfolgen und Kostenrelationen werden hinterfragt.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:  
Bauingenieurwesen**

Im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung wird mit dem Bewerber ein auf das Fach orientiertes Gespräch geführt und von ihm in einer schriftlichen Teilprüfung mit einer Dauer von 240 Minuten die Lösung einfacher Problemstellungen verlangt.

Das Gespräch bezieht sich auf vorausgesetzte Grundlagen der Mathematik sowie zum ingenieurtechnischen Verständnis anhand einfacher Problemstellungen.

In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber sein logisches Verständnis im Hinblick auf technische Beispielaufgaben nachweisen und zugleich ein bestimmtes Maß geometrischer Vorstellungen durch Skizzen bzw. technische Darstellungen vorzeigen. Einfache Ketten von Prozessfolgen werden hinterfragt.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Spezifikation der Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 (fachbezogener Prüfungsteil):

Gefordert werden solide Kenntnisse (Abiturniveau) zu Bau und Funktionsweise des menschlichen Organismus und seiner wichtigsten Organsysteme (Stütz- und Bewegungssystem, Atmungs- und Herz-Kreislaufsystem, Nerven- und Hormonsystem sowie Stoffwechsel).

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Mathematik  
und Informatik

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Studienbewerber für die Studiengänge

Mathematik (Diplom, Lehramt)

Informatik (Diplom, Lehramt)

Wirtschaftsmathematik (Diplom)

müssen an einer schriftlichen Arbeit (Klausur) mit einer Dauer von vier Stunden teilnehmen.

In dieser Klausur sind Aufgaben auf dem Anforderungsniveau des Grundkurses Mathematik der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) zu bearbeiten.

## UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Biowissenschaften,  
Pharmazie und Psychologie

### Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist für die **Diplomstudiengänge Biologie, Biochemie sowie das Lehramt an Gymnasien, Mittel- und Förderschulen für das Fach Biologie eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden** vorgesehen, in der der Studienbewerber fachspezifische Kenntnisse für den von ihm gewählten Studiengang nachzuweisen hat.

Für den **Diplomstudiengang Biologie** und alle oben genannten **Lehramtsstudiengänge** bilden die Inhalte der **Leistungskurse der Jahrgangsstufen 11 und 12** des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen im Fach **Biologie** und der **Grundkurse** des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen im Fach **Chemie** die Grundlage für die schriftliche Arbeit.

Der Bewerber sollte sich in Vorbereitung der von ihm abzulegenden Prüfung anhand der genannten Lehrpläne mit den dort ausgewiesenen Inhalten der Komplexe

Leistungskurse  
für das Fach **Biologie**  
(Jahrgangsstufe 11)

- Zellbiologie

- Stoffwechselphysiologie I - Atombau, Nebengruppenelemente, Komplexe

- Stoffwechselphysiologie II - Wichtige Stoffklassen und Reaktionsmechanismen

- Ökologie

Grundkurse  
für das Fach **Chemie**

(Jahrgangsstufe 11 und 12)

- Chemische Thermodynamik/Reaktionskinetik

- Säure-Base-Gleichgewichte

- Atombau, Nebengruppenelemente, Komplexe

- Wichtige Stoffklassen und Reaktionsmechanismen

der organischen Chemie

- Elektrochemie

- Chemie des Wassers und der Atmosphäre

(Jahrgangsstufe 12)

- Genetik/Immunbiologie

- Informationsverarbeitung/Verhaltensbiologie

- Evolutionslehre/Entwicklungsbiologie

beschäftigen.

Für den **Diplomstudiengang Biochemie** bilden die Inhalte der **Leistungskurse** der **Jahrgangsstufen 11 und 12** des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen im Fach **Chemie** und die Inhalte der **Grundkurse** des Lehrplans für Gymnasien des

Freistaates Sachsen im Fach **Biologie** die Grundlage für die schriftliche Arbeit.

Der Bewerber sollte sich in Vorbereitung der von ihm abzulegenden Prüfung anhand der genannten Lehrpläne mit den dort ausgewiesenen Inhalten der Komplexe

Leistungskurse

für das Fach **Chemie**

(Jahrgangsstufe 11)

- Chemische Thermodynamik, Chemische Kinetik, Chemisches Gleichgewicht
- Atombau, Chemische Bindung
- Nebengruppenelemente, Redoxreaktionen
- Komplexchemie
- Säure-Base-Gleichgewichte
- Elektrochemie

(Jahrgangsstufe 12)

- Reaktionsverhalten und Reaktionsmechanismen organischer Verbindungen
- Makromolekulare Stoffe

Grundkurse

für das Fach **Biologie**

(Jahrgangsstufe 11)

- Zellbiologie
- Stoffwechselphysiologie
- Ökologie

(Jahrgangsstufe 12)

- Genetik/Immunbiologie
- Informationsverarbeitung/  
Verhaltensbiologie
- Evolutionslehre
- Entwicklungsbiologie

beschäftigen.

Für den Fall, dass die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 abzulegende Prüfung in Mathematik keine Aufgaben der Differential-, Integral- und Vektorrechnung enthält, behalten wir uns vor, entsprechende mathematische Grundlagenkenntnisse innerhalb der schriftlichen Arbeit des Punktes 4 zu überprüfen.

Der Bewerber hat vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit zu einer Konsultation bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses.

Für den **Diplomstudiengang Psychologie** ist ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten vorgesehen.

Sind adäquate Leistungsnachweise (Noten) aus vorangegangenen Berufsabschlüssen vorzuweisen, können diese anerkannt werden.

Im Fall der Anerkennung wird hierdurch das Prüfungsgespräch ersetzt.

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Physik und  
Geowissenschaften

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

(für die Fächer Geophysik, Meteorologie, Physik, Geographie Diplom und Physik Lehramt)

Die Bewerber für die Diplomstudiengänge Geophysik, Meteorologie und Physik sowie Lehramt Physik legen, dem einheitlichen Aufbau des Grundstudiums dieser Studiengänge Rechnung tragend, die gleiche fachbezogene Teilprüfung ab.

Die schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden prüft, ob die Inhalte des Physikkurses der Sekundarstufe I und die grundlegenden Inhalte der gymnasialen Oberstufe beherrscht werden und anwendungsbereit sind. Sie orientiert sich in Aufbau und Anforderungsniveau an den entsprechenden Abschlussprüfungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Die Bewerber für den Diplomstudiengang Geographie legen eine Teilprüfung (schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden) ab:

- Heimatliche Kulturlandschaft - ihre Entwicklung, ihre Nutzung und ihre Perspektive
- Ausgewählte Probleme der Raumnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Transformationsprozesse in den neuen Bundesländern
- Historische Entwicklung und Perspektiven der natürlichen Energieressourcen
- Aufgaben und Probleme der Eingliederung der Staaten Osteuropas in die EU
- Perspektiven tropischer Schwellenländer unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen natürlichen Ressourcen, Bevölkerungsentwicklung und Verstädterung

## UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Chemie und  
Mineralogie

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Spezifikation des fachgebundenen Prüfungsteils für Chemie-Studiengänge durch ein Prüfungsgespräch zu folgenden Schwerpunkten:

#### Anorganische Chemie:

- Stöchiometrische Gesetze
- Atombau (Bestandteile, Aufbau)
- Periodensystem der Elemente (inhärente Gesetzmäßigkeiten)
- chemische Bindung (Bindungsarten, Energiebetrachtungen)
- Begriffsinhalte: Säuren und Basen; Oxidation und Reduktion
- Kenntnisse über Hauptgruppenelemente und einfache chemische Verbindungsklassen (besonders betr. Elemente der 1. und 2. Periode)
- chemische Nachweisreaktionen für Anionen und Kationen

#### Organische Chemie:

- Grundbegriffe der Struktur organischer Verbindungen (Konstitution, elektronische und räumliche Struktur)
- Klassifizierung organisch chemischer Reaktionen (Additions-, Substitutions- und Eliminierungsreaktionen, Umlagerungen)
- Struktur und Reaktivität ausgewählter Stoffklassen (Kohlenwasserstoffe, Alkohole und Phenole, Carbonsäuren, Aldehyde und Ketone)
- Struktur und Eigenschaften wichtiger Naturstoffe (Kohlenhydrate, Lipide, Proteine und Proteide)

#### Physikalische Chemie:

- Mathematische Grundoperationen (Differentiations- und Integrationsregeln; Darstellung von Funktionen ersten, zweiten und dritten Grades im cartesischen Koordinatensystem)
- Energieerhaltungssatz für chemische Reaktionen (Heßscher Satz von den konstanten Wärmesummen; Reaktionsenthalpien und Standard-Bildungs-enthalpien)
- Grundlagen der Radioaktivität (natürliche radioaktive Elemente, Umwandlungsmechanismen)

## **Universität Leipzig**

Fakultäten für Medizin, Veterinärmedizin und  
Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

### **Anlage zu § Abs.1 Nr.4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12.Oktober 1995**

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4 ist für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden und ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten vorgesehen, in der der Bewerber fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen hat.

Für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie werden solide Kenntnisse (Abiturniveau)

- zur anorganischen, organischen und physikalischen Chemie,
- zu Bau und Funktionsweise des menschlichen/tierischen Organismus und seiner wichtigsten Organsysteme,
- zur Zellbiologie,
- zur Stoffwechselphysiologie und
- zu Genetik/Immunbiologie

gefordert.

Der Bewerber sollte sich in Vorbereitung der von ihm abzulegenden Prüfungen (schriftlich und mündlich) mit den Inhalten der Leistungskurse der Jahrgangsstufen 11 und 12 des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen in den Fächern Chemie und Biologie beschäftigen.

# Universität Leipzig

Fakultät .....

## Z E U G N I S

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat sich gemäß der Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig nach § 13 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11. 06. 1999 einer Prüfung unterzogen.

	<b>Note</b>
Deutsch	.....
Mathematik	.....
Fremdsprache (.....)	.....
Wahlfach (.....)	.....
<b>Gesamtprüfungsleistung</b> (Durchschnittspunktzahl: ..... )	.....

Dem/Der Kandidaten/in wird auf Grund der bestandenen Prüfung gemäß § 12 Absatz 2 dieser Ordnung die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

für das Fach .....  
für die Studiengänge .....  
für den Studiengang<sup>7</sup> .....

an der Universität Leipzig bescheinigt.

Leipzig, den .....

(Prof.Dr. ....)  
Der/Die Vorsitzende der  
Prüfungskommission

(Siegel der UL)

---

<sup>7</sup> Nichtzutreffendes weglassen